## STADT KUSEL

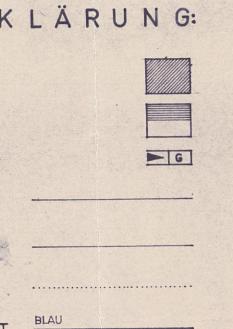
## TEILBEBAUUNGSPLAN ROTHELSBACH

UMFASSEND DIE GEWANNEN:. ROTHELSBACH AM HERRCHENBERG AM FESTRECH AM REMIGIUSBERG HOFGUT VOR DER WINTERHÖHLE

M. 1:1000

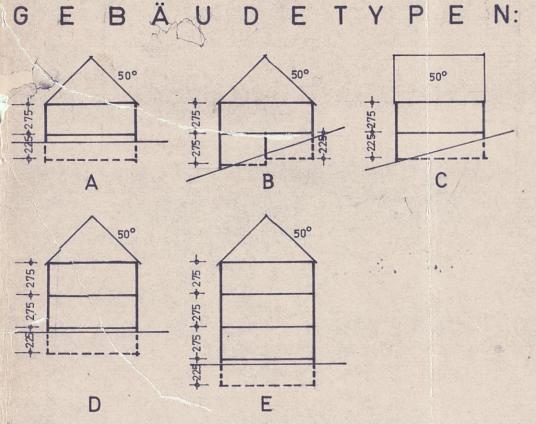
AM LEHEN

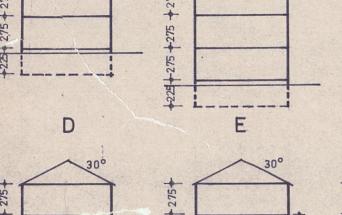
ZEICHENERKLÄRUNG: GEBÄUDE, BESTEHEND GEBÄUDE, GEPLANT GARAGEN/EINFAHRTEN GRENZEN, BESTEHEND AUFZUHEBEND 1,2,3 WASSERLEITUNG ABWASSERKANAL, MISCHSYSTEM - 1300 SCHMUTZWASSER -------ELEKTR. HOCHSPANNUG, FREILEITUNG - F 20 KV KABEL \_\_\_\_ K 20 KV \_\_\_

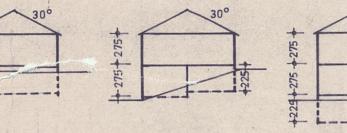


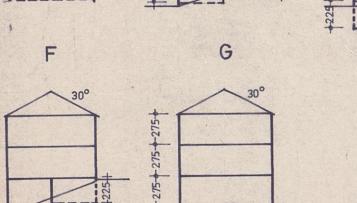
REGENWASSER - - R

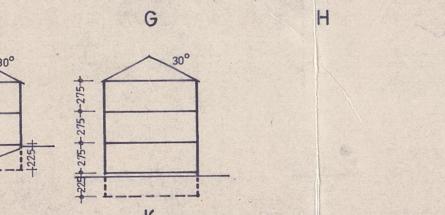
BAULINIEN \_\_\_\_ BAUGRENZE ORANGE \_\_\_\_\_









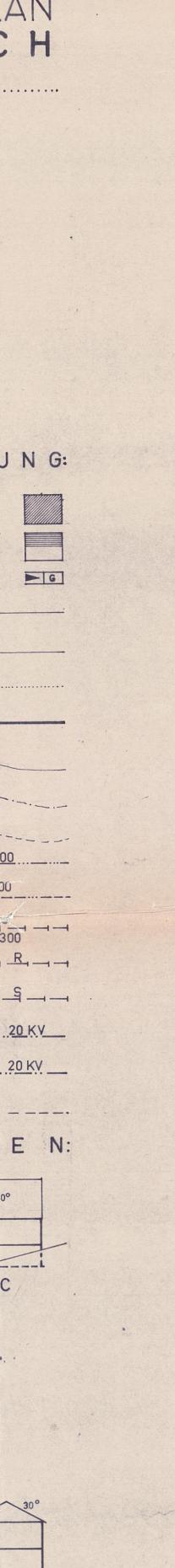


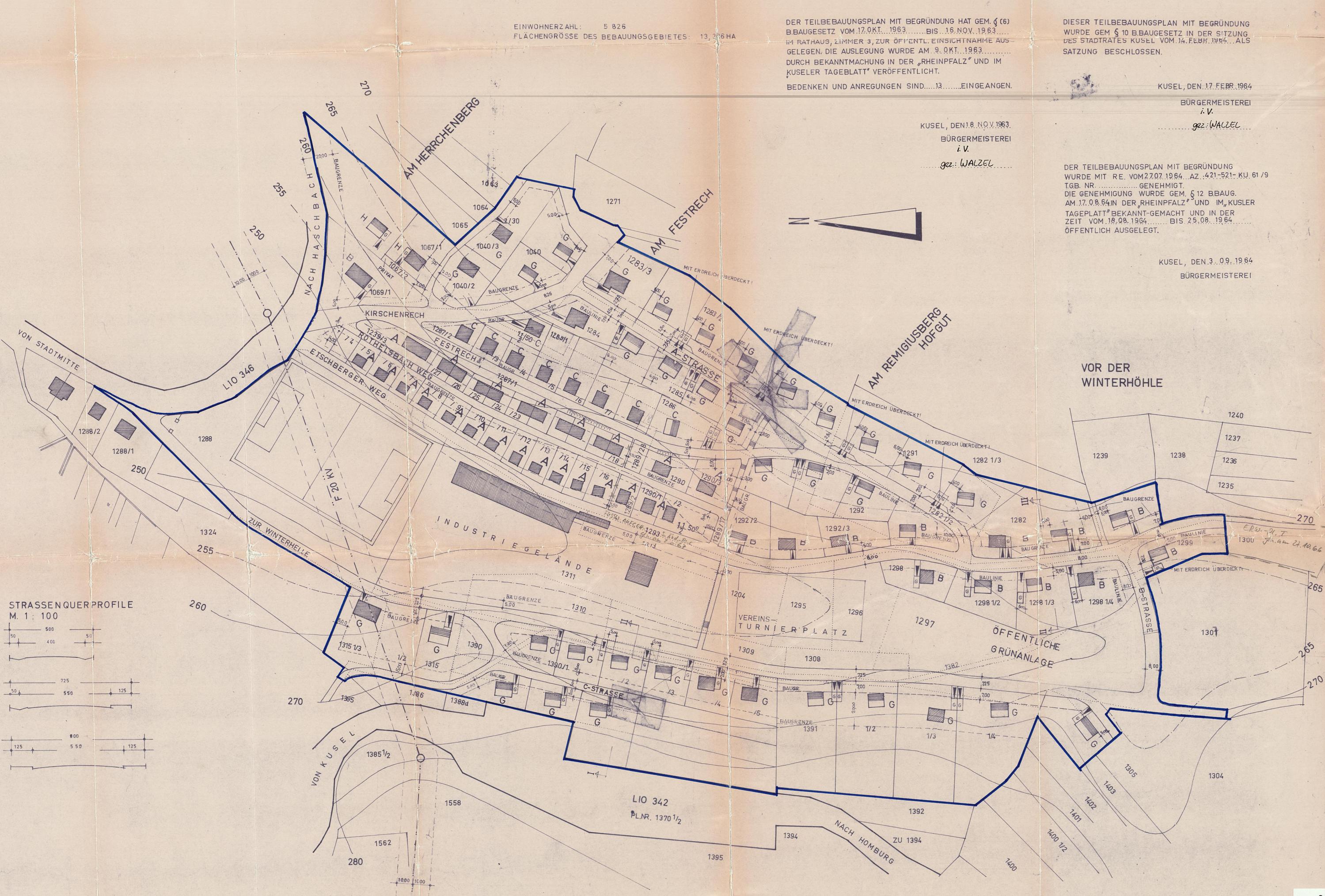
7,00 7,25

PROFIL II - III

-5,00 -5,00 -

PROFIL I-II





AUFGESTELLT:

STADTBAUAMT

gez. REISSMANN

KUSEL, DEN 9. AUG. 1963

1. Art der baulichen Nutzung Das Bebauungsgebiet umfaßt folgende Gebiete

a) allgemeines Wohngebiet (WA) § 4 BNV b) Industriegebiet (GI) § 9 BNY

Für die Schaffung von Stellplätzen und Garagen gelten die Bestimmungen des § 12 der BNV Soweit bereits Stellplatze und Garagen im Sinne des § 12 (3) der BNV bestehen, sind sie von dem Verbot ausge-

Die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser, sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen sind in den Baugebieten als Ausnahmen zugelassen, auch soweit für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind.

Allgemeine Voraussetzung für die Zulässigkeit baulicher und sonstiger Anlagen sind die Bestimmungen des

2. MaB der baulichen Nutzung

Für das Maß der baulichen Nutzung gelten die Bestimmungen des § 17 der BNV in Verbindung mit der in vorstehendem Abschnitt 1 festgelegten Art der baulichen Nutzung und den zeichnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan. Die im Bebauungsplan eingetragene Zahl der Vollgeschosse wird als Höchstgrenze festgesetzt.

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

a) In allen zur Bebauung vorgesehenen Gebieten wird die "offene Bauweise" festgesetzt. b) Sonst gelten die im Bebauungsplan zeichnerisch festgesetzten Baulinien und Baugrenzen. c) Ausgenommen von der Einhaltung der Baulinien und Baugrenzen sind Garagen, wenn sie durch das natürlich gewachsene Erdreich vollkommen verdeckt sind.

4. Das Grundstück und seine Bebauung

a) Für das Grundstück und seine Bebauung gelten die Bestimmungen der § 6 - 11 der Landesbauordnung.

b) Grundstückseinfahrten, Abstellflächen für Kraftfahrzeuge und Garagen sind entsprechend dem Bebauungsplan anzulegen. Eine Verlegung ist, soweit Bestimmungen des § 12 der BNV, der Landesbauordnung und derReichsgaragenordnung nicht entgegenstehen, gestattet. Ihre Einplanung bei Bebauung der Grundstücke ist Bedingung.

c) Bebaute und bebaubare Grundstücke sind entlang öfftl. Verkehrsflächen einzufrieden.

Genehmigt mit RE vom . 27.7:1964. Az. .421.-521:KU.61/.9. Neustadt an der Weinstraße den 27.7.1964.. Bezirksregierung der Pfalz Im Auftrag gez. Unterschrift



ROTHEW SAGE



pro qm 26, - DM

b) Öfftl. Grünanlagen

1. Aufstellung des Teilbebauungsplanes Die Stadt Kusel hat mit Beschluß des Stadtrates vom 11,8,1961 die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes be-

schlossen und in Auftrag gegeben. Mit der Fertigstellung ist bis Ende 1963 zu rechnen.

Bei der bestehenden großen Nachfrage nach Wohnungen und daraus sich ergebenden starken Wohnungsbautätigkeit kann die Aufstellung des Flächennutzungsplanes nicht abgewartet werden. Die Dringlichkeit erfordert die vorgängige Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 8 (2) BBau6 vor dem Flächennutzungsplan.

Der vorliegende Teilbebauungsplan findet in dem Flächennutzungsplan Berücksichtigung.

2. Ordnung des Grund und Bodens

Zur Verwirklichung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

a) Umlegung des Plangebietes

b) Überführung der Flächen des Gemeinbedarfs in das Eigentum der Stadt Kusel

c) Die vorstehenden Maßnahmen sollen nach Genehmigung in Angriff genommen und im Laufe der nächsten 5 Jahre durchgeführt werden.

3. Kostenermittlung und Verteilung gem. § 4 der Ortssatzung

a) Straßenbau

Etschbergerweg	585 m x 8,26 m = 4.830, qm
Rothelsbachweg	275 m x 4,00 m = 1,100, qm
Festrech	265 m x 5,00 m = 1.325,— qm
Kirschenrech	185 m x 8,26 m = 1.525, qm
Zur Winterhelle	650 m x 7,50 m = 4.875, qm
A-Straße	285 m x 7,00 m = 1.995,— qm
B-Straße	90 m x 8,26 m - 743, qm
Fußwege	115 m x 3,00 m = 345, qm
	zusammen: 16,738,— qm

Text liche Festsetzungen

zum Teilbebauungsplan "Rothelsbach" der Stadt Kusal

d) Bis zur Erstellung der gemeindlichen Entwässerungsanlage sind sämtliche Haushalts- und Fäkalabwässer in wasserdichte, vorschriftsmäßige (DIN 4261) Gruben ihne Ab- und Überlauf zu sammeln und der Inhalt von Fall zu Fall abzufahren. Die Anschlußmöglichkeit an das Ortskanalisationsnetz muß beim Bau der Grube bereits vorgesehen werden. Eine Versickerung ist nicht gestätet.

Gesamtkosten = 435,000,-- DM

348.000,-- 435.000,--

Die Kosten betragen rd. 30.000, -- DM. Sie werden von der Stadt zur Hälfte getragen.

Kusel, den 9. August 1963

Bürgermeisterei:

gez: WALZEL

\* Gestalterische Anforderungen

a) Grundlage gestalterischer Anforderungen gelten (vo Bestimmungen des § 5 der LBO.

b) Die in dem Bebauungsplan eingetragene Lage, Dac form, Firstrichtung und Dachneigung der Gebäude ist einzuhal-

c) Freistehende Umfassungswände ohne Öffnungen sind nicht gestattet.

d) Dacheindeckung der Haupt-und Nebengebäude hat mit dunkel getöntem durchgefärbtem feuersicherem Material zu er-

e) Dachaufbauten dürfen in ihrer Gesamtlänge 1/3 der Trauflänge nicht überschreiten und die Traufe nicht unterbrechen. Sie müssen sich dem Baukörper unterordnen und sind nur bei einer Dachneigung von 50 Grad zugelassen. f) Die Anordnung von Kniestöcken ist nur bei Gebäuden mit einer Dachneigung von 50 Grad und nur bis zur Höhe von 0,75 m , gemessen von OK\_Dachgeschoßfußboden bis OK.Sattelschwelle, gestattet. Hierbei ist jedoch die Anordnung eines Sparrengesimmes von mindestens 0,40 m Ausladung Pflicht.

g) Zuführungen elektrischer Versorgungsleitungen über Dach dürfen nur auf der der Straße abgelegenen Seite er-

h) Antennen dürfen straßenseitig nicht angebracht werden. Bei Mehrfamilienhäusern ist nur eine gemeinsame Antenne

i) Die Einfriedigungen der Wohngrundstücke sind entlang der öfftl. Flächen in Halbrundstäben aus Holz, 100 cm hoch oder aus einheimischen Hecken auszuführen.

j) Reklame bedarf der Genehmigung nach den einschlägigen Bestimmungen.

Kusel, den 9. August 1963 Bürgermeisterei:

gez: WALZEL